

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0035
LOG Titel: 31. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

G e l e h r t e

A n z e i g e n.

31 Stük.

 Tübingen den 16 April 1792.

Tübingen.

De effectu divortii quoad bona, speciatim secundum Jus Wirtembergicum, auctore Joh. Frid. Melch. Kapff. 1792. 4. 36 Seiten. Eine von dem würdigen Neffen unsers Herrn D. Kapff verfaßte und vertheidigte Streitschrift. Sie enthält sehr brauchbare practische Bemerkungen über die, auf dem Titel nicht bestimmt genug angegebene, Frage: Ob auch bey einer nicht wegen Ehebruchs getrennten Ehe dennoch die Folgen die nemlichen seyen? beantwortet solche aus römischen Gesetzen, vorzüglich aber aus dem Würtembergischen Landrecht und mit den Präjudizien des Hofgerichts sowohl als der hiesigen Juristenfacultät, und wird in Wahrheit die Quelle aller Weisheit für manchen Advocaten werden, der bey einem Ehegerichtsproceß nicht weiß, woher er Citaten nehmen soll. Aber auch nur für diese scheint der Herr Verf. geschrieben, und nur aufs Practische so ganz allein Rücksicht genommen zu haben, daß er wirklich mit Vorsatz jeder Gelegenheit aus

weicht, die ihn auf Entwicklung der Geseze und des Ideengangs der Legislatoren hätte führen können. So wird die Vergleichung der Nov. 117. c. 8. und Nov. 134. mit Einer Note abgefertiget, und, wenn die Note gelesen ist — dem Leser deutlich genug zu verstehen gegeben, daß man sich auf solche Fragen nicht habe einlassen wollen. Wie, wenn Herr Kayff, der wirklich schöne Kenntnisse zeigt, diese Bemerkung als einen Aufruf zur vollständigsten Bearbeitung dieses Gegenstands aufnehmen wollte?

Halle.

Der Brief an die Römer. In einer Uebersetzung mit erläuternden Anmerkungen. Ein Versuch von D. G. Herzog. 1791. 8. bey Hensel. 100 S. ohne die Vorrede. Auf die Einleitung folgt eine fließende Uebersetzung des Briefs, in welcher vor jedem neuen Abschnitt der Inhalt kurz angegeben wird. Der theoretische Theil erläutert nach des Verf. Meinung die drey Sätze 1, 16 — 18. in umgekehrter Ordnung, so, daß der Kommentar über v. 18. von v. 19. bis 3, 20. der Kommentar über 1, 17. von 3, 21. bis 4, 25. und endlich der Kommentar über 1, 16. von Kap. 5. bis 11. geht. Hinter der Uebersetzung folgen Anmerkungen zu den in der Uebersetzung mit einem *) bezeichneten Stellen. R. 1, 4. wird übersetzt: "der aber, insofern der Geist Gottes ihn zu einer höheren Würde heiligte, durch mehrere Wunder, besonders aber (davon steht nichts in dem Text!) seit seiner Auferstehung von den Todten, sich für den Sohn Gottes, das heißt, für den Messias (gebührt es dem Uebersetzer, solche Erklärungen

einzuschieben? Wenigstens hätte der Zusatz nach Borr. S. VI. f. von dem Text unterschieden werden sollen —) erklärt hat." In den Anmerkungen sucht man vergeblich nach einem Beweise der angenommenen Deutung von *οπισθεντος*. So gewöhnlich auch die Erklärung seyn mag, so unerwiesen ist es, daß *οπισθεναι* jemals heisse: sich als etwas erweisen. 2, 5. heißt die Uebersetzung: "in dem Verhältnisse, in dem dein Herz unempfindlicher wird und sich auf keine Weise bessern will, häufest du auch gleichsam die Strafen auf dich zu der Zeit, wenn Gott seine Strafen verhängen, das Böse an das Licht bringen, und als ein gerechter Richter richten wird." v. 11 — 15. werden in Parenthese gesetzt und v. 16. mit v. 10. verknüpft. 3, 2. soll *επισυνθησαν τα λογια τα δευ* heißen: den Juden sind (durch die Beschneidung) die göttlichen Verheissungen bestätigt worden. Allein aus 2 Thess. 1, 10. sieht man wohl, daß *πισυεται τι* (im Nominativ) heißen kann: es wird etwas bestätigt, aber nicht, daß *πισυεται τις τι* (im Accusativ) heißen kann: es wird jemanden etwas bestätigt. 3, 8. wird *ων* auf *κατα* bezogen. 7, 1. wird *τα ανδρωπε* mit *νομος* verbunden und von dem Manne verstanden, der sonst immer (v. 2. f.) im Gegensatz gegen die Frau, die auch *ανδρωπος* ist, vielmehr *ανης* heißt: "wisset ihr nicht — daß der Wille des Mannes, so lange dieser lebt, [von der Frau] befolgt werden muß?" v. 21. ist übersetzt: "denn daß ich das Gesetz vor Augen habe (τον νομον sc. παρακειομαι), wenn ich Gutes thun will, erkenne ich alsdann deutlich, wenn die Sünde in mich dringet." Wenn der Herr Verf. Bedenken trägt (S. 85.), 8, 10. f. eigentlich zu nehmen, weil man nicht beweisen

244 31 St. den 16 April 1792.

könne, daß νεκρος sterblich heiße; so erinnern wir z. B. an die Stelle des Philo L. II. leg. alleg. p. 74. ο δε φιλοσοφος, ερασης ων τε καλα, τε ζΩΝΤΟΣ EN ΕΑΤΤΩ κηδεται, ψυχης, τε δε ΝΕΚΡΟΥ οντος, σωματος, αλογη. 9, 5. wird παντων im Masculino von allen Arten von Menschen, so wol Juden als Heiden, verstanden, und durch ein Punct von der folgenden (angeblich) nicht auf Christum gehenden Doxologie getrennt. Um 12, 11. die Lesart κυριω beybehalten zu können, wird das: ζεοντες τω πνευματι, sehr willkürlich dahin eingeschränkt: "Liebet euren Nächsten mit Wärme. Indem ihr andern dient, so sehet dies an, als dientet ihr Christo, eurem Herrn." 16, 25. ff. welche Verse am Ende des 14ten Kap. übersetzt sind, werden unter den γραφαις προφητικαις die damals vorhandenen Schriften des N. T. verstanden. Schon aus diesen Proben erhellt, daß die angezeigte kleine Schrift wegen mancher eigenen, wenn schon nicht immer beyfallswürdigen, Deutungen von dem Ausleger der Paulinischen Briefe nicht übersehen werden darf. Möchte doch der gelehrte Verf. von seinem würdigen Lehrer (S. 78.), Herrn D. Nösselt, von dem er übrigens in vielen Erklärungen sehr abweicht, auch noch die gewissenhafte Sorgfalt lernen, der so heilsamen Achtung gegen die Bibel ja niemalsen durch übereilte Urtheile und unvorsichtige Ausdrücke nachtheilig zu werden!

Berlin.

Civilistisches Magazin vom Professor Zugo in Göttingen. Ersten Bandes erstes bis viertes Heft. 1790 — 91. 8. Wir zögerten

mit der Anzeige dieses, einem so wichtigen Zwecke der Reformation des ganzen civilistischen Studiums gewidmeten, Werkes absichtlich etwas lange, um den ganzen Gang beobachten zu können, den Herr Zugo bey der Ausführung seiner neuen Pläne und Ideen wählen würde. Nunmehr aber scheint sich derselbe nach dem neuesten uns zugekommenen Hefte so über die Hauptzwecke seiner Reformation ausgesprochen zu haben, daß man die Gefahr eines übereilten Urtheils nicht mehr zu befürchten hat, wenn man seine Ideen einer etwas näheren Prüfung unterwirft. Zu diesem Ende scheint dem Rec. die Ordnung am schicklichsten zu seyn, zu förderst die Anzeige derjenigen Aufsätze zusammenzustellen, welche sich auf die neue Lehrmethode des Verf. beziehen, sodann des übrigen Inhalts in der Kürze zu erwähnen. Die Absicht dieses Magazins bestimmt Herr Zugo selbst. Alles, was römisches Recht ist, oder auf römisches Recht sich gründet, gehört in seinen Plan, besonders Geschichte des römischen Rechts im heutigen Europa, seiner Ausnahme und Bearbeitung, das System des heutigen römischen Rechts, die neueren Versuche der Gesetzgebung für's Civilrecht, und Prüfung der gewöhnlichen Methoden. Natürlich Weise nimmt unter diesen Gegenständen die Lehrmethode oder der Neue Civilistische Cursus des Verf. selbst die weitläufigste Stelle ein, sowohl durch seine eigene Ausführungen, als durch gesammelte Autoritäten und Schuzschriften älterer und neuerer Gelehrten für dieselbe. Die eigene Ausführung seines Plans geht (nach N. V. 1 St.) dahin: das römische Recht muß so gelehrt werden, daß der Anfänger in den Institutionen oder ei-

gentlich im heutigen römischen Rechte alles höre, was 1. römisches Recht, und 2. bey uns in Teutschland der Regel nach anwendbar ist. Hiebey fällt auf der einen Seite alles nicht römische, auf der andern alles bloß gelehrte hinweg. Das zweyte Collegium ist die Rechtsgeschichte, oder die Geschichte des römischen Rechts sowohl nach seinen Quellen, als nach den Lehren selbst, und die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt im heutigen Europa. "Auch die Stelle des Naturrechts (I St. S. 61.) kann diese Rechtsgeschichte einstweilen in so ferne vertreten, daß sie die verschiedene Entwicklung der Rechtslehren bey verschiedenen Stufen der Cultur zeigt, also damit vor dem Irrthume bewahrt, als ob schon nach dem Naturrecht alles gerade so seyn müsse, wie es heutzutage ist." Das dritte Collegium, oder das Pandectenrecht enthält das ganze Rechtssystem zur Zeit der Classifier, besonders unter Mark Aurel, und dabey werden die wichtigsten Texte aus dem Corpus Juris und den übrigen Quellen exegetisch behandelt. Rec. unterläßt hier die vollständige Erörterung der Frage, was diese Collegien oder eigentlich die Lehrbücher des Verf. seyen, worüber er sie liest, er stimmt sogar mit demselben überein, daß in der Hauptsache jezo davon die Rede sey, was diese Collegien seyn und werden sollen? (I St. S. 54.) Herr Hugo erklärt selbst sehr oft, daß seine neue Methode Civilrecht vorzutragen, wenigstens ihrer eigentlichen Absicht nach, herrschende Vorzüge vor der bisherigen habe. Unseres Erachtens soll jede Methode im Vortrag der Jurisprudenz das erste Gesetz befolgen, das Allgemeinbrauchbare vor-

züglich herauszuheben, und möglichste Vollständigkeit mit einer die Faslichkeit erleichternden Stufenfolge des Unterrichtes zu verbinden. Und gewährt denn nun der neue civilistische Cursus nur den ersten Vortheil, das Allgemeinbrauchbare, heute noch geltende des römischen Rechts in einer richtigen Unterscheidung vom Nichtanwendbaren vorzüglich in's hellere Licht zu setzen? Die Institutionen des heutigen Rechts sollen dieser Absicht entsprechen, und doch sind sie an sich ein höchst unordentlich hingeworfener, sehr unvollkommener Versuch! Wenn sie aber auch alle diese subjectiven Fehler nicht hätten, die Herr Zugo selbst nicht läugnen kann, so würde es dennoch selbst innere Unmöglichkeit seyn, das bloß heute geltende römische Recht in ersten Elementen, ohne alle Beziehung auf ältere Rechtsideen wissenschaftlich vorzutragen. Als Catechismus zum Auswendiglernen möchte es angehen, eine solche Sammlung fragmentarischer Sätze aufzustellen; aber wie soll es möglich seyn, den inneren Ideenzusammenhang, der auf älteren nicht Neujustinianischen Sätzen beruht, beseitigt zu setzen, ohne dem System seine Grundlage und allen den Sätzen, die eigentlich römisch im Civilrechte sind, ihr Licht und selbst ihre ganze Haltung zu nehmen? Woher soll sich der Anfänger z. B. erklären, daß beim Abgang eines der eingesetzten Testamentsserben die erledigte Erbportion nicht den Gesezserben, den der Erblasser gehabt hätte, sondern dem andern Testamentsserben zufallen müsse, dem doch nach der offenbaren Absicht des Testamentes nur die eine Hälfte der Erbschaft zugedacht war? Wie soll er den Unterschied begreifen, daß der Sohn, der zur Zeit des Todes noch in väterlicher Ge-

walt war, die Erbschaft des Vaters durch eine Handlung anzutreten nicht genöthiget und doch Erbe ist, da der emanzipirte Sohn ohne Erbschaftsantritt nicht Erbe wird. Wenn ihm kein historischer Grund von dieser so wie von tausend andern Bestimmungen gezeigt wird, so darf er entweder nicht darüber nachdenken, oder er muß bey einigem Nachdenken nicht nur dieses Collegium nicht sehr anziehend, wie sich jedoch Herr Hugo (I St. S. 56.) schmeichelt, sondern in der That sehr unwissenschaftlich finden. Und wo soll denn im Civilrechte die Gränze des heute noch anwendbaren und des bloß gelehrten oder antiquarischen seyn? In welcher Materie getraut sich Herr Hugo zu behaupten: diese Sätze lassen sich anwenden, sind noch jezo geltend; jene sind auch nicht einmal mehr analogisch anwendbar! Hätte er das Glück, durch dessen Gegendheil er sich sogar glücklich wähnt, noch ein drittes Theater seiner Thätigkeit, seinem eigenen Ausdruck nach, in der Facultät zu haben, und dort in practischen Arbeiten sich Erfahrungen zu sammeln; so würde er gewis mit mehrerer Bedachtsamkeit für seine Herrn Zuhörer über solche zweifelhafte Fälle der Anwendbarkeit des Civilrechtes absprechen, die freylich von einem inneren Gebrechen unserer Rechtsverfassung herrühren, welches aber gerade der brauchbare Rechtsgelehrte kennen muß, und öfters bey der Unvollständigkeit seiner einheimischen Gesetze durch Benhülfe richtig abgeleiteter analogischer Gründe aus dem fremden Rechte so viel möglich unschädlich zu machen hat, worauf dieses nicht unmittelbar entscheidet.

(Das Uebrige im folgenden Stük.)
